

Sicherheitszweckverband Bachtel
Breitenhofstrasse 12
8630 Rütli

**Verordnung
über die Besoldungen, Spesen, Entschädigungen und Gebühren
des Sicherheitszweckverbands Bachtel**



**SZV
BACHTEL**

Änderungsnachweis

Version 1.13

| Version | Änderungsgrund | Kurz-Z. | Datum |
|---------|--|---------|------------|
| 1.12 | Der Änderungsindex wird zwecks Leserlichkeit nur noch im internen Exemplar geführt. Entscheid Vorstand 09.02.2023 | MW | 13.02.2023 |

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Geltungsbereich | 4 |
| 1.1 | Organisation | 4 |
| 2 | Besoldung | 5 |
| 3 | Spesen allgemein | 6 |
| 3.1 | Spesen unterstellter Organisationen allgemein..... | 6 |
| 3.2 | Spesen Zivilschutzorganisation Bachtel (ZSO Bachtel) | 6 |
| 3.3 | Entschädigungen ZSO Bachtel | 8 |
| 4 | Strafbestimmungen | 10 |
| 5 | Gebühren / Kosten | 11 |

1 Geltungsbereich

Art 1. Allgemeines

Diese Verordnung regelt:

- a. Die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden, Vorstand, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie von Funktionären des Sicherheitszweckverband Bachtel (SZVB).
- b. Die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Personen, die für den SZVB im Einsatz sind und der Organisationen, die dem SZVB unterstellt sind.

Art 2. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Behörden, Vorstand bzw. Funktionärinnen und Funktionäre des SZVB sowie aller Organisationen, welche dem SZVB unterstellt sind.

Art 3. Geltung des Bundesrechts und des kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts und dessen Ausführungserlassen.

Art 4. Aufgabenbereich

Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Präsidiums sowie der Mitglieder von Behörden und Vorstand richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere des kantonalen Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnungen der politischen Gemeinden, welche dem SZVB angehören und der dazu gehörenden Reglemente sowie nach den Statuten des Sicherheitszweckverband Bachtel.

Art 5. Funktionsbeschreibung

Für jede Funktion im SZVB besteht eine Funktionsbeschreibung, welche die massgebende Grundlage für die aufzuwendende Zeit sowie die auszurichtende Entschädigung darstellt. Wird die Funktion über die Behördenentschädigungen der angeschlossenen Gemeinden des SZVB geregelt, so gelten diese Verordnungen.

1.1 Organisation

Art 6. Organisation SZVB

Der SZVB ist gemäss seinen Statuten organisiert.

Art 7. Zivilschutzorganisation (ZSO) Bachtel

Die ZSO Bachtel ist gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons organisiert.

Art 8. Regionaler Führungsstab (RFS) Bachtel

Der RFS Bachtel ist gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons sowie des SZVB organisiert.

2 Besoldung

Art 9. Behördenmitglieder

Behördenmitglieder, welche in ihrer Funktion die Mitgliedsgemeinden im SZVB vertreten, werden über die einschlägigen Verordnungen der Sitzgemeinde entschädigt.

Art 10. Vorstand des SZVB

- a. Vorstandsmitglieder, welche als Behördenmitglied einer Mitgliedsgemeinde Einsitz haben, werden über die jeweiligen Verordnungen der Sitzgemeinde des SZVB besoldet.
- b. Vorstandsmitglieder, welche nicht nach Art. 9 besoldet werden, werden über die jeweiligen Verordnungen der Sitzgemeinde des SZVB besoldet.

Art 11. Ausschüsse und Arbeitsgruppen des SZVB

- a. Ausschuss- und Arbeitsgruppen-Mitglieder, welche als Behördenmitglied einer Mitgliedsgemeinde Einsitz haben, werden über die jeweiligen Verordnungen der Sitzgemeinde des SZVB besoldet.
- b. Ausschuss- und Arbeitsgruppen-Mitglieder, welche nicht nach Art. 10 Abs. ^a besoldet werden, werden gemäss den jeweiligen Verordnungen der Sitzgemeinde des SZVB besoldet.

Art 12. RFS Bachtel

- a. In der Bewältigungsphase werden die Mitglieder des Kernstabs und allfällig weitere zugezogene Spezialisten mit CHF 50.00 pro Stunde entschädigt.
- b. Überschreiten die Arbeitszeiten 6 Stunden pro Tag, wird anstatt der Stundenentschädigung eine Pauschalentschädigung über CHF 300.00 pro Tag entrichtet.
- c. Vertreter und Vertreterinnen der Verbandsgemeinden (Angestellte sowie Exekutivmitglieder), welche ihre Gemeinde im RFS Bachtel vertreten, haben kein Anrecht auf Sitzungsgelder des SZVB.

Art 13. Funktionärinnen und Funktionäre des SZVB

Funktionärinnen und Funktionäre, welche dem SZVB angehören, werden auf der Grundlage der jeweiligen Verordnungen der Sitzgemeinde des SZVB entschädigt.

Art 14. Funktionärinnen und Funktionäre der unterstellten Organisationen

Die Funktionärinnen und Funktionäre der unterstellten Organisationen des SZVB werden gemäss Beschluss des Sicherheitsvorstands des SZVB besoldet.

Art 15. Delegierte des SZVB

Delegierte werden auf der Grundlage der jeweiligen Verordnungen der Sitzgemeinde des SZVB entschädigt.

Art 16. Angestellte des SZVB und der unterstellten Organisationen

- a. Angestellte des SZVB und / oder der unterstellten Organisationen werden gemäss den Verordnungen der Sitzgemeinde besoldet.
- b. Schutzdienstpflichtige werden mittels Soldes entschädigt und haben kein Anrecht auf Sitzungsgelder, wenn sie sich im Dienst befinden.

3 Spesen allgemein

Art 17. Spesen

Angehörige des SZVB haben Anrecht auf Spesen, sofern diese nicht über eine anderweitige Besoldung abgegolten werden. Die Spesenansätze gelten gemäss den jeweiligen Verordnungen der Sitzgemeinde.

3.1 Spesen unterstellter Organisationen allgemein

Art 18. Spesen unterstellter Organisationen

Den Angehörigen von unterstellten Organisationen des SZVB werden gemäss dem Spesenreglement der Sitzgemeinde entschädigt.

3.2 Spesen Zivilschutzorganisation Bachtel (ZSO Bachtel)

Art 19. Spesen Angehörige des Zivilschutzes [AdZS]

AdZS werden gemäss den besonderen Bestimmungen die folgenden Spesen entschädigt.
Die Entschädigung geht zu Lasten der Rechnung der ZSO Bachtel.

Art 20. Fahrspesen

Anrecht auf Fahrspesen haben gemäss BZG 520.1, Art. 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft:

- 1 Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung.
- 2 Sie haben ausserdem Anspruch auf:
 - a. unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs;
 - b. unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht ihre Privatunterkunft benutzen können.

Art 21. Melden der Benützung des ÖV

Alle AdZS der ZSO Bachtel, welche bis 09.00 Uhr am ersten Dienstag die Fahrspesen ÖV bei der Rechnungsführung anmelden, erhalten diese mit dem Sold zusätzlich ausbezahlt. Dies gilt ausschliesslich für diejenigen AdZS, welche mit dem Aufgebot nachweislich keinen Railcheck erhalten haben.

Art 22. Verrechnung ÖV

Es gilt der im System eingetragene Wohnort.

Es wird Wohnort – Einrückungsort – Wohnort ausbezahlt.

Liegt der Wohnort im ZVV Verbund wird die Tageskarte zu 24 Stunden „Erwachsene Person ganz“ ausbezahlt. Liegt der Wohnort ausserhalb des ZVV Verbund wird „Erwachsene Person ganz“ Hin- und Rückfahrt ausbezahlt.

Für Kadergrade wird der ÖV Tarif der 1. Klasse und für Mannschaftsgrade der ÖV Tarif der 2. Klasse ausbezahlt.

Art 23. Fahrspesen Privatfahrzeug (PW)

Unter diversen Umständen und bei diversen Anlässen ist es dem oder der AdZS nicht möglich, auf die Benützung des ÖV zurückzugreifen. Für die folgenden Funktionen werden den AdZS die Fahrspesen für den PW zum Spesenansatz der Sitzgemeinde per Kilometer ausbezahlt.

- a. Folgende Funktionen sind berechtigt den PW anzugeben:
 - Kommando und dessen Stellvertretung
 - Offizierinnen und Offiziere sowie deren Stellvertretung
 - Feldweibel
 - Fourier
 - Küchenunteroffizier oder Küchenunteroffizierin
 - Infrastrukturunteroffiziere oder Infrastrukturunteroffizierinnen
- b. Weitere AdZS nach Rücksprache mit dem Kommandanten oder der Kommandantin, sofern der oder die AdZS auf die Benützung des Privatfahrzeuges während des Anlasses angewiesen ist.

Bei sämtlichen Funktionen können die Spesen für den PW nur angegeben werden, wenn der Transport nicht mit den eigenen Mitteln der ZSO Bachtel durchgeführt werden kann und die Fahrten vom Anlassleiter bewilligt wurden. Dies gilt für alle Anlässe nach Art. 53 BZG (Wiederholungskurse) und Art. 45 der Zivilschutzverordnung (ZSV) (Einsätze zugunsten der Gemeinschaft).

Art 24. Fahrspesen bei Anlässen nach Art. 46 BZG (Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte)

Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten wird nach Anmeldung bei der Rechnungsführung wie folgt entschädigt:

Alle AdZS: Wohnort – Einrückungsort – Wohnort und Kilometer während des Anlasses, sofern der oder die Betroffene die Bewilligung des Kommandanten oder der Kommandantin hat.

Art 25. Fahrspesen bei besonderen Kursen

Bei Kursen nach Art. 52 BZG (Weiterbildung)

Entschädigung gemäss aufbietender Stelle (BABS und Kanton Zürich) SBB / ZVV Ticket gemäss Aufgebot.

Wird von der aufbietenden Stelle erwartet, dass mit dem Privatfahrzeug eingerückt wird, geht die Kilometerentschädigung [Wohnort – Einsatz-/Anlassort – Wohnort] zu Lasten der ZSO Bachtel.

Die ZSO Bachtel kann der oder dem aufgebotenen AdZS ein geeignetes Transportfahrzeug zur Verfügung stellen. Die Kosten gehen zu Lasten der ZSO Bachtel.

Art 26. Fahrspesen bei Kursen

Generell gilt für alle Dienstarten / Dienstanlässe für Kader / Spezialisten oder Spezialistinnen:

Falls ein Privatfahrzeug für den Dienstanlass verwendet werden muss, so gehen allfällige Parkgebühren zu Lasten der ZSO Bachtel. Die berechtigten AdZS müssen der Rechnungsführung die Angaben der Kilometer oder des ÖV am letzten Dienstag bis spätestens um 09.00 Uhr (Abrechnungsschluss) mitteilen. Die Rechnungsführung definiert und kommuniziert diesen Zeitpunkt bei Veränderung.

Art 27. Zur Verfügungstellung von privaten IT-Mitteln

Grundsätzlich haben folgende Funktionen Anspruch auf IT-Mittel der ZSO:

- Kommando-Mitglieder
- Fourier
- Festangestellte Mitarbeitende des SZVB

Art 28. Definition Benützung des privaten Computers

Jeder und jede AdZS, die Funktionäre und Funktionärinnen des SZVB und deren unterstellten Organisationen müssen, falls sie für ihre Arbeiten während eines Dienstanlasses oder sonstigen Anlässen elektronische Mittel benötigen, ihr privates Gerät mitbringen. Für dessen Versicherung ist jede Person selbst verantwortlich. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

3.3 Entschädigungen ZSO Bachtel**Art 29. Jahresentschädigung für Kommando**

Folgende Funktionen erhalten eine Jahresentschädigung, welche zusätzlich zum Sold in der Regel einmal jährlich über die Lohnadministration ausbezahlt wird. Dies, sofern diese Funktionen im Nebenamt ausgeübt werden. Angestellte haben kein Anrecht auf eine Jahresentschädigung.

| | | |
|--|-----|-----------|
| a. Kommandant oder Kommandantin | CHF | 21'000.-- |
| b. Kommandant oder Kommandantin Stellvertreter oder Stellvertreterin | CHF | 7'500.-- |
| c. Ausbildungschef oder Ausbildungschefin | CHF | 6'000.-- |
| d. Kompanie-Kommandant oder Kompanie-Kommandantin | CHF | 6'000.-- |

Art 29a Jahresentschädigung für höhere Kader und Spezialisten und Spezialistinnen

Folgende Funktionen erhalten eine Jahresentschädigung, welche zusätzlich zum Sold in der Regel einmal jährlich über die Lohnadministration ausbezahlt wird. Dies, sofern diese Funktionen im Nebenamt ausgeübt werden. Die Höhe der Jahresentschädigung wird anhand der Leistung und des Aufwandes ermittelt. Die massgebende Summe für die Berechnungsgrundlage ist die Gesamtsumme aller Jahresentschädigungen für die höheren Kader und Spezialisten oder Spezialistinnen. Angestellte haben kein Anrecht auf eine Jahresentschädigung.

- Offiziere und Offizierinnen
- Höhere Unteroffiziere und höhere Unteroffizierinnen
- Weitere Spezialfunktionen, welche vom Kommandanten oder von der Kommandantin bezeichnet werden und vom Sicherheitsvorstand in protokollarischem Beschluss festgehalten werden.

Pro höheres Kader steht im Budget jeweils CHF 1'000.00 zur Verfügung. Für spezielle Leistungen oder Stellvertretungen können jährlich CHF 1'000.00 an die Funktionen unter Art. 28a Ziff. c entrichtet werden.

Die Formel für die Berechnungsgrundlage der Funktionen unter Art 28a, Ziff. a bis c lautet:

Definition:

| | |
|--|------|
| Gesamtsumme Entschädigung | = E |
| Geleistete Dienstage ohne Kadervorkurse | = DT |
| Zeitaufwand im Privaten | = PZ |
| Geleisteter Dienstag * Zeitaufwand im Privaten | = GS |
| Summe aller Personen (Kader) | = K |
| Gesamtsumme aller geleisteten, anrechenbaren Dienstage mit Aufwand | = S |
| Ermittlung des Tagesansatzes | = X |
| Entschädigung pro Person (Kader) | = EK |

Die Berechnungsgrundlage lautet:

$$E / S = X$$

$$DT * PZ = GS$$

$$X * GS = \underline{EK}$$

Art 30. Jahresentschädigung für Mitglieder des RFS Bachtel

Folgende Funktionen erhalten eine Jahresentschädigung, sofern diese Funktionen im Nebenamt ausgeübt werden. Angestellte haben kein Anrecht auf eine Jahresentschädigung.

- | | | | |
|----|---|-----|----------|
| a. | Stabschef oder Stabschefin | CHF | 7'000.-- |
| b. | Kernstabsmitglieder, je Mitglied | CHF | 2'400.-- |
| c. | Der Protokollführer oder die Protokollführerin erhält den doppelten Sitzungsgeldansatz. | | |

Art 31. Entschädigungen bei Notfallaufgeboten der ZSO Bachtel

Bei Aufgeboten nach Art. 46 BZG (Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte) werden den AdZS keine zusätzlichen Notfallentschädigungen mit dem Sold ausbezahlt.

Art 32. Entschädigungen bei Art. 45 ZSV (Einsätze zugunsten der Gemeinschaft)

Bei Aufgeboten für Anlässe nach Art. 45 ZSV (Einsätze zugunsten der Gemeinschaft) werden unterschieden:

Einsätze für

- a. eine öffentlich-rechtliche Institution:
keine Zusatzentschädigung
- b. eine privatrechtliche Institution ohne Gewinnerwirtschaftung:
keine Zusatzentschädigung
- c. eine privatrechtliche Institution mit Gewinnerwirtschaftung:
Zusatzentschädigung für alle Grade 3-facher Sold pro Kalender Tag.

4 Strafbestimmungen

Art 33. Grundlagen der Strafbestimmungen

- a. Die Grundlagen der Strafbestimmungen sind das übergeordnete Gesetz, welchem der SZVB unterstellt ist.
- b. Unterstellte Organisationen gemäss den einschlägigen übergeordneten Gesetzen, Verordnungen und Weisungen.

Art 34. Strafbestimmungen ZSO Bachtel

Die ZSO Bachtel untersteht dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1). Im 10. Kapitel werden die Strafbestimmungen geregelt: Art. 88, Widerhandlungen gegen das Gesetz, Art. 89 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse, Art. 90 Strafverfolgung.

Art 35. Verfahrensablauf

Verstösst ein oder eine AdZS gegen die Strafbestimmungen des Bundes, so wird ein Verfahren eingeleitet.

- a. Versand Fragebogen Aufforderung zur Stellungnahme;
- b. Fragebogen eingegangen auf Termin;
- c. Fragebogen nicht eingegangen; Mahnung eingeschrieben;
- d. Weiterleitung zur Beurteilung an den Kommandanten oder die Kommandantin;
- e. Entscheid Kommandant oder Kommandantin;
- f. Erste schriftliche Verwarnung beim ersten Verstoss;
- g. Zweite schriftliche Verwarnung bei besonderen Fällen;
- h. Antrag auf Verzeigung;
- i. Weiterleitung an die Kantonspolizei Zürich;
- j. Entscheid;
- k. Unterlagen nach rechtskräftigem Entscheid ad acta in den Personalunterlagen ZSO elektronisch im Personalinformationssystem.

5 Gebühren / Kosten

Art 36. Gebühren / Kosten in Straffällen

Der Sicherheitszweckverband kann Gebühren in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erheben. Dem oder der fehlbaren AdZS können für die folgenden Fälle Gebühren verrechnet werden:

- a. schriftliche Verwarnung ohne Einschreiben;
- b. schriftliche Verwarnung mit Einschreiben;
- c. interne Verwaltungskosten bei einem Antrag auf Verzeigung.

| | | |
|--|-----|--------|
| Erste schriftliche Verwarnung ohne Einschreiben | CHF | 150.-- |
| Erste schriftliche Verwarnung mit Einschreiben | CHF | 200.-- |
| Zweite schriftliche Verwarnung ohne Einschreiben | CHF | 250.-- |

| | | |
|---|-----|--------|
| Bei Antrag auf Verzeigung werden dem oder der AdZS nach dem rechtsgültigen Entscheid die Kosten für die Administration der Zivilschutzorganisation Bachtel auferlegt. | CHF | 250.-- |
|---|-----|--------|

Sämtliche oben aufgeführten Kosten sind inkl. MwSt.

Art 37. Private Benützung von Fahrzeugen

Die private Nutzung der Fahrzeuge des Sicherheitszweckverbands Bachtel für Festangestellte und das Kommando wird im Fahrtenbuch deklariert und monatlich mittels Rechnung oder Barzahlung zurückgefordert. Es gelten die Ansätze für die Kilometervergütung der Sitzgemeinde.

Art 38. Vermietung von Fahrzeugen an Partnerorganisationen

Für die Vermietung von Fahrzeugen gelten die aktuellen Tarifbestimmungen des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz. Organisationen des Bevölkerungsschutzes der Verbandsgebietes sowie die Verbandsgemeinden sind von diesen Tarifbestimmungen befreit.

Für den Sicherheitszweckverband Bachtel und den unterstellten Organisationen:

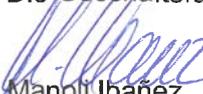
Rüti, 16.6.2023

Die Präsidentin



Claudia Lehmann

Die Geschäftsführerin



Manoli Ibañez